Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2126**

15. Wahlperiode 03. 12. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, Dr. Joachim Pfeiffer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache15/2015 –

Rechts- und Planungssicherheit für die Energiewirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland gilt derzeit für die Energiewirtschaft das System des verhandelten Netzzugangs. Aufgrund der EU-Beschleunigungsrichtlinien für Strom und Gas vom 26. Juni 2003 ist jetzt ein regulierter Netzzugang einzuführen. Die Vorgaben aus den Richtlinien sind bis zum 1. Juli 2004 umzusetzen. Es wird also für die Strom- und Gaswirtschaft zu einem Paradigmenwechsel kommen, dessen Implementierung eine umfangreiche Tätigkeit des Gesetzgebers voraussetzt. Hinzu kommt, dass die Vorgaben aus den Richtlinien schon bis zum 1. Juli 2004 umzusetzen sind. Gleichwohl liegt dem Deutschen Bundestag bis heute noch kein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung vor.

Durch die Novelle des Energiewirtschaftsrechts vom Mai 2003 wurde die Verbändevereinbarung Strom II plus (§ 6 Abs. 1 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz/EnWG) und die Verbändevereinbarung Gas II (§ 6a Abs. 2 Satz 5 EnWG) mit einer Rechtswirkung ausgestattet („Verrechtlichung“). Danach sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die „guter fachlicher Praxis“ entsprechen. Die Erfüllung „guter fachlicher Praxis“ wird bei Einhaltung der jeweiligen Verbändevereinbarung durch den Netzbetreiber vermutet, „es sei denn, dass die Anwendung der Vereinbarung insgesamt oder die Anwendung einzelner Regelungen der Vereinbarung nicht geeignet ist, wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten“.

Aufgrund der bis zum 31. Dezember 2003 befristeten Begrenzung dieser Rechtswirkungen wird ab dem 1. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten der notwendigen Novelle des EnWG weitgehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Bedingungen für die Nutzung der Strom- und Gasnetze herrschen. Es stellt sich dann nämlich u. a. die Frage, inwieweit die Verbändevereinbarungen ab diesem Zeitpunkt „guter fachlicher Praxis“ entsprechen. Diese Rechtsunsicherheit ist dadurch begründet, dass es die Bundesregierung versäumt hat, dem Deutschen Bundestag rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diese Frage klärt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 2. Dezember 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Warum wurden die Verbändevereinbarungen über Strom (VV II plus) und Erdgas (VV Gas II) im Energiewirtschaftsgesetz mit der Vermutung guter fachlicher Praxis versehen („verrechtlicht“)?

Es wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

2. Hat sich die „Verrechtlichung“ aus Sicht der Bundesregierung bewährt?

In dem im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehenen Umfang hat sich die „Vermutungsregelung“ bewährt.

3. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Vermutungswirkung in § 6a Abs. 2 EnWG zu Gunsten der VV Gas II bis zum 31. Dezember 2003 läuft, wenn doch die VV Gas II selbst nach dem Willen der Unterzeichner nur bis zum 30. September 2003 lief (vgl. Ziff. 8 VV Gas II)?

Die Befristungen entsprechen dem Willen des Gesetzgebers; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Warum hat die Bundesregierung noch keinen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinien vorgelegt, obwohl die „Verrechtlichung“ der Verbändevereinbarungen bis zum 31. Dezember 2003 befristet ist?

   Wann beabsichtigt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinien vorzulegen?

Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Auslaufen der „Vermutungsregelung“ und der Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinien, die zum 1. Juli 2004 erfolgen soll.

Wie sich aus dem Monitoring-Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) (Bundestagsdrucksache 15/1510 vom 1. September 2003) ergibt, arbeitet das BMWA an einem Referentenentwurf zur Novellierung des EnWG. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung anschließend einen Gesetzentwurf beschließen.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung einen gesonderten Gesetzentwurf zur Verlängerung der „Verrechtlichung“ der VV Strom II plus und VV Erdgas II vorzulegen?

   Wenn ja, wie will sie diese in Anbetracht der in den Verbändevereinbarungen selbst enthaltenen Laufzeitbegrenzungen rechtlich ausgestalten, und geht sie davon aus, dass diese Gesetzesänderung bis zum 1. Januar 2004 beschlossen sein wird?

   Plant die Bundesregierung dies im Rahmen eines Artikelgesetzes, und wenn ja, in welchem Gesetzeskontext?

Nein.

6. Unterstellt, die Bundesregierung will die Vermutungswirkung nicht verlängern, hat sie andere Pläne, um der Energiewirtschaft mit Blick auf die Ausgestaltung des verhandelten Netzzugangs für den verbleibenden Zeitraum, in dem dieses System noch zulässig ist, Rechtssicherheit zu gewährleisten?

Hinreichende Rechtssicherheit für die Energiewirtschaft ist auf Grundlage der §§ 5 ff. EnWG gewährleistet.

7. Warum hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bisher keinen Gesetzentwurf zur Neuregelung der §§ 6 und 6a EnWG vorgelegt?

Auf die Antworten zu Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

8. Welche Rechtswirkungen gehen von den Verbändevereinbarungen (VV Strom II plus und VV Gas II) ab dem 1. Januar 2004 aus, wenn es bis dahin zu keiner Verlängerung der Vermutungswirkung oder einer anderen gesetzlichen Regelung kommt?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen vor, dass die geltenden Verbändevereinbarungen über den 31. Dezember 2003 hinaus von den Unterzeichnerverbänden verlängert werden.

9. Wird das Auslaufen der befristeten Vermutungsregelung zum 31. Dezember 2003 ohne jegliche gesetzgeberische Aktivität zu Rechtsunsicherheiten führen, und wenn ja, zu welchen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Ist es richtig, dass der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Georg Wilhelm Adamowitsch, anlässlich des 3. Düsseldorfer Energierechtstages der Rechtsanwaltskanzlei Clifford Chance am 6. Oktober 2003 geäußert hat, dass die Befristung der „Verrechtlichung“ der VV Strom II plus bis zum 31. Dezember 2003 auf ein „rechtstechnisches Versehen“ zurückzuführen sei?

    Wenn nein, wie hat er sich geäußert?

    Wenn ja, was ist mit der Aussage genau gemeint, und teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 3 verwiesen.

11. Welche Regelungen der EU-Beschleunigungsrichtlinien haben nach Auffassung der Bundesregierung, sofern sie bis zum 1. Juli 2004 nicht umgesetzt sind, unmittelbare Wirkung im nationalen Recht?

Die Bundesregierung strebt an, dass die Beschleunigungsrichtlinien bis zum 1. Juli 2004 umgesetzt sind.

12. Soll die Umsetzung nach Auffassung der Bundesregierung ausschließlich durch eine Novellierung des EnWG erfolgen oder soll es auch eine oder mehrere Rechtsverordnungen geben?

Es soll auch Rechtsverordnungen geben.

13. Wenn es Rechtsverordnungen geben wird, werden diese zeitgleich mit der Novellierung des EnWG in Kraft treten?

Die Bundesregierung strebt dies an.

14. Will sich die Bundesregierung im Ex-ante-Bereich auf eine Methodenregulierung beschränken oder will sie ein an die Bundestarifordnung Elektrizität angelehntes Genehmigungsmodell für Tarife und Bedingungen des Netzzugangs einführen?

Es wird auf den Monitoring-Bericht verwiesen; die Bundesregierung wird hierzu im Gesetzentwurf einen Vorschlag unterbreiten.

15. Wenn sich die Bundesregierung im Ex-ante-Bereich auf eine Methodenregulierung beschränken sollte, beabsichtigt sie dann der Regulierungsbehörde im Ex-ante-Bereich Kompetenzen zukommen zu lassen oder soll die Regulierung ausschließlich normativ erfolgen?

    Sind hier unterschiedliche Lösungen für Strom und Gas aus Sicht der Bundesregierung realistisch?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Beabsichtigt die Bundesregierung auch den Ländern Kompetenzen als Regulierungsbehörde (z. B. bei der Ex-post-Aufsicht) zukommen zu lassen und welche Überlegungen gibt es hierzu?

Die Bundesregierung wird im Gesetzentwurf hierzu einen Vorschlag unterbreiten.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für Rechtsmittel gegen Maßnahmen der Regulierungsbehörde der Zivilrechtsweg vorgesehen werden sollte?

Es wird auf den Monitoring-Bericht verwiesen.

18. Wie stellt sich die Bundesregierung die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kartellrecht und sektorspezifischer energierechtlicher Regulierung vor?

Die Meinungsbildung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.

19. Wird sich die Bundesregierung dem u. a. in dem Monitoring-Bericht enthaltenen Votum des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) als Regulierungsbehörde für den Strom und Gasbereich vorzuschlagen, anschließen?

    Wenn ja, welche finanzielle und personelle Ausstattung wäre dafür in etwa notwendig?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

20. Wäre es mit den EU-Beschleunigungsrichtlinien vereinbar, wenn die Aufgabe der Regulierungsstelle durch ein Bundesministerium übernommen werden würde?

    Wenn ja, sieht die Bundesregierung dabei dennoch Probleme, und wenn ja, welche?

Im Grundsatz ja. Es bestehen jedoch Zweifel, ob es sich bei den zu übernehmenden Aufgaben um ministerielle Kernaufgaben im Sinne des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ handelt.

21. Wann wird mit der Schaffung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Regulierungsbehörde begonnen?

    Was ist schon geschehen?

Da die Regulierungsbehörde nach den EU-Vorgaben zum 1. Juli 2004 arbeitsfähig sein muss, wurden Maßnahmen zur Bildung eines Aufbaustabes eingeleitet, der bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post angesiedelt sein soll; für die Startphase wurden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushalt 2004 geschaffen.

22. Würde eine Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasbereich unter dem Dach der RegTP zu Kompetenzeinbußen beim Bundeskartellamt bzw. bei den Bundesländern führen?

    Wenn ja, zu welchen (im Einzelnen unterschieden nach Ex-ante- und Ex-post- bzw. nach Aufgabenfeldern)?

    Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333